

vervielfältigende Dokument (sei es eine Urschrift oder eine beglaubigte oder eine einfache Abschrift) Mängel, die auf der gegenwärtig angefertigten Abschrift oder Fotografie oder Xerografie nicht ersichtlich sind (z. B. Radianspuren, Überklebungen), so muß das in der Bescheinigung angegeben werden.

Die Aufzeichnungen werden bei den Straftaten aufbewahrt. Ihre Würdigung schließt die Prüfung ihrer Echtheit und ihres Inhalts ein. Selbst wenn die Prüfung der Aufzeichnung ihre Echtheit ergibt, bedeutet das nicht, daß die in ihr fixierte Gedankenäußerung wahr sein muß. Es können z. B. Unterschrift und Siegel selbst auf einer öffentlichen Urkunde erschlichen worden sein. Im übrigen gilt für die Würdigung der Aufzeichnung das gleiche wie bei der Würdigung des Beweisgegenstands.

Aufzeichnungen existieren einheitlich in materieller Form. Sie können durch das strafrechtlich relevante Handeln des Täters entstanden sein; dann reflektieren sie akustisch oder optisch die Straftat oder Teile von ihr (z. B.: Die Schecks, mittels derer durch eine nicht berechnigte Person Geldsummen vom Konto des Geschädigten abgehoben wurden, trugen eine Beschriftung, die nach dem graphologischen Gutachten eindeutig vom Beschuldigten stammte; oder das Magnetbildaufzeichnungsgerät, das am so gesicherten Objekt angebracht worden war, hatte acht Videoaufzeichnungen hergestellt, auf denen jeweils der Täter und das Zifferblatt einer im Aufnahmebereich befindlichen Uhr abgebildet waren).

Aufzeichnungen können aber auch in der Form bestehen, daß in ihnen Gedankenäußerungen schriftlich oder auf Tonträgern fixiert werden. Solche Aufzeichnungen sind z. B. Briefe, Tagebücher, Kassiber, Manuskripte, Magnettonaufnahmen außerhalb einer Vernehmung, die eigenhändige Niederschrift des Beschuldigten nach § 105 Abs. 5 StPO. Die in ihnen enthaltene Information kann die Straftat oder Einzelheiten von ihr betreffen; sie kann aber auch, wie das Protokoll über die Durchsuchung und Beschlagnahme, eine Ermittlungshandlung betreffen. Soweit Aufzeichnungen dieser Art die Straftat und ihre Umstände sowie die Täterpersönlichkeit betreffen, muß man bei der Würdigung dieser Beweismittel beachten, daß sie (als ideelle Widerspiegelung eines Sachverhalts) mehr oder weniger einer unbewußten oder bewußten Beeinflussung durch das widerspiegelnde Subjekt unterliegen. Erst recht, wenn sich der Hersteller mit einer solchen Aufzeichnung an ein Untersuchungsorgan wendet, muß man prüfen, wieweit die damit verfolgte Absicht zu einer verzerrten Widerspiegelung des geschilderten Vorgangs geführt haben könnte.

Zu einer dritten Gruppe von Aufzeichnungen gehören die (hauptsächlich schriftlichen) Aufzeichnungen, in denen ein Kriminalist oder ein Staatsanwalt oder ein Richter in einer Vernehmung die